

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Für unsere Lieferungen gelten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen. Abweichenden Bedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.

1. Umfang der Lieferung. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Die Ihnen übersandten Unterlagen, wie Skizzen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.

2. Preise sind freibleibend und werden bei Auftragserteilung erst nach Bestätigung durch uns verbindlich, wie überhaupt alle Vereinbarungen, auch die unserer Vertreter, erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtsverbindliche Gültigkeit erlangen. Wir behalten uns eine Preisänderung vor, wenn sich 4 Wochen seit der Auftragsbestätigung die Materialpreise, Frachten oder Herstellungskosten (z. B. Löhne, Energiekosten etc.) verändern. Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Werk zuzüglich Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe. Sie schließen die Kosten für Verpackung, Anfahrt, Fracht Transportversicherung, Abladung und dergleichen nicht ein; diese Kosten werden vielmehr gesondert berechnet. Lieferungen erfolgen ab Werk. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Empfängers.

3. Zahlung hat, wenn nicht anders vereinbart, sofort nach Wareneingang in bar ohne jeden Abzug zu erfolgen. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Der Käufer kommt spätestens zehn Tage nach Fälligkeit mit Zugang der Rechnung oder Empfang der Ware in Verzug. Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug werden Zinsen, mindestens jedoch 9 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Bei Verkäufen in einer anderen Währung als Euro ist für die Zahlung der Kurs maßgebend, welcher am Tage der Auftragsbestätigung für diese Währung im Vergleich zum Euro von der Frankfurter Börse notiert wurde.

4. Lieferzeit. Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingang der Auftragsbestätigung beim Käufer, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer etwaigen vereinbarten Anzahlung. Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen bedingen eine entsprechende Verlängerung der Lieferzeit. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Lieferzeit-Überschreitung ist ausgeschlossen, sofern uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung, um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzugs eintreten. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische- und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen, Behinderungen der Verkehrswege, Verzögerungen bei der Einfuhr-/Zollabfertigung sowie alle sonstigen Umstände, wie insbesondere auch Pandemien, gleich, welche, ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei uns, dem Lieferwerk, oder einem Vorlieferanten eintreten. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrags für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Ausführung des Vertrags in wesentlichen Teilen um mehr als sechs Monate, so kann diese Partei die Aufhebung des Vertrags erklären.

5. Gewährleistung. Offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Nicht offensichtliche, versteckte Mängel sind unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf von 24 Monaten seit Lieferung mitzuteilen.

Bei berechtigten, fristgerecht angezeigten Mängeln liefern wir nach unserer Wahl kostenlos Ersatz oder bessern innerhalb einer angemessenen Frist nach. Bei Fehlschlägen oder Verweigern der Nacherfüllung kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder, nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist, vom Vertrag zurücktreten.

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits. Diese Beschränkung gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird oder bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

Der Käufer sichert zu, dass das von uns für ihn aufgrund seiner Vorgaben herzustellende Produkt frei von Rechten Dritter ist.

Insoweit sind Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen uns wegen eines Rechtsmangels an solchen Produkten ausgeschlossen. Außerdem stellt der Käufer uns von eventuellen Ansprüchen, die ein Dritter wegen der Verletzung seiner Rechte an einer von uns für den Käufer hergestellten Sache geltend macht, frei.

6. Eigentumsvorbehalt. Die gelieferten Gegenstände bleiben nach Maßgabe des §§ 449 BGB unser Eigentum, solange der vereinbarte Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist. Solange noch Restforderungen bestehen, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf alle gelieferten Waren. Falls der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, erlischt auch sein Besitzrecht an den gelieferten Gegenständen; er ist auf unser Auffordern zur Herausgabe der gelieferten Gegenstände verpflichtet. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Aufnahme einer Restforderung in einem Rechnungsauszug bedeutet keinen Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt. Der Käufer darf den Liefergegenstand ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändung oder Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte sind wir unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung der Liefergegenstände ist dem Käufer im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes gestattet. Die ihm aus dieser Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seinen Kunden werden hiermit an die Firma Anton Hurtz GmbH & Co. KG im voraus abgetreten. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf besondere Aufforderung die Namen seiner Abnehmer und die Höhe der ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen bekanntzugeben. Wenn die uns abgetretenen Sicherheiten 120 % des realisierbaren Wertes der zu sichernden Forderungen übersteigen, hat der Kunde Anspruch auf entsprechende Freigabe der überschüssenden Sicherheiten.

7. Unübertragbarkeit der Vertragsrechte. Der Käufer darf seine Vertragsrechte ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder nichtig werden oder undurchführbar sein oder undurchführbar werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

8. Gerichtsstand. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Sitz zuständig ist; dies gilt auch für Scheck- und Wechselklagen. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluß der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

9. Erfüllungsort ist für alle sich aus den Geschäften ergebenden Rechte und Pflichten für beide Teile Nettetal.